



## Öffentliches GR-Protokoll Nr. 56/22

der 56. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 17. August 2022, 17.30 Uhr im Sitzungszimmer des Gemeinderates

### Anwesend

|                               |   |
|-------------------------------|---|
| Vizevorsteherin               | Désirée Bürzle (Vorsitz)  |
| Gemeinderätinnen/Gemeinderäte | Matthias Eberle<br>Bettina Eberle-Frommelt<br>Norbert Foser<br>Christoph Frick<br>Karl Frick<br>Lukas Frick<br>Bettina Fuchs<br>Corinne Indermaur<br>Thomas Wolfinger |
| Protokoll                     | Hildegard Wolfinger   |

### Abwesend

|                   |                                |
|-------------------|--------------------------------|
| Gemeindevorsteher | Hansjörg Büchel (entschuldigt) |
|-------------------|--------------------------------|

### Traktanden

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung GR-Protokoll Nr. 55/22

Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 55/22

1. Neubau Dorfplatz – Aufzugsanlage – Auftragserteilung
2. Reglement Gemeindeschutz Balzers
3. Sportstättenkonzept der Gemeinde Balzers
4. "Frühe Förderung" – Strategiekonzept
5. Balzner Neujahrsblätter
6. Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2022
7. Klimastrategie Liechtenstein 2050
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG), des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG) zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1157
9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes
10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren (Durchführung der Verordnung (EU) 2019/515)
11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes (Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht)



## **Genehmigung Traktandenliste**

### **Beschluss** (einstimmig)

Die Traktandenliste der Gemeinderatssitzung vom 17. August 2022 wird genehmigt.

## **Genehmigung GR-Protokoll Nr. 55/22**

### **Beschluss** (einstimmig)

Das GR-Protokoll Nr. 55/22 der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2022 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

## **Genehmigung Öffentliches GR-Protokoll Nr. 55/22**

### **Beschluss** (einstimmig)

Das Öffentliche GR-Protokoll Nr. 55/22 der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2022 wurde im Zirkularverfahren genehmigt.

## **1. Neubau Dorfplatz – Aufzugsanlage – Auftragserteilung**

Der Gemeinderat hat das Projekt Dorfplatz mit Tiefgarage anlässlich der Sitzung vom 19. Februar 2020 bewilligt. Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 14'500'000.00 inkl. MwSt. wurde im Rahmen der Gemeindeabstimmung vom 22. November 2020 genehmigt.

### **Aufzugsanlage**

Die Aufzugsanlage wurde im Verhandlungsverfahren ausgeschrieben. Aufgrund der erforderlichen Wartung der Anlage und gewünschten kurzen Servicezeiten wurden die Zuschlagskriterien mit Bezug auf Preis, Wartungskosten, Reaktionszeit festgelegt. Die Berechnung der Punkte erfolgt gemäss der Handhabung bei Projekten der Landesverwaltung und wurde im Vorfeld festgelegt.

In der Zwischenzeit gingen drei Offerten bei der Gemeinde ein.

Im Kostenvoranschlag ist für die Aufzugsanlage ein Betrag von CHF 65'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Die Bauverwaltung beantragt, die Aufzugsanlage an die Diethelm Aufzüge AG, Lachen, zu vergeben.

Weiteres im GR-Protokoll Nr. 56/22.

### **Beschluss** (mehrheitlich, 5 VU, 4 FBP dafür, 1 FL dagegen)

Die Aufzugsanlage im Zusammenhang mit dem Neubau des Dorfplatzes mit Tiefgarage wird zum Preis von CHF 44'227.80 inkl. MwSt. an die Diethelm Aufzüge AG, Lachen, vergeben.

## **2. Reglement Gemeindefschutz Balzers**

Der Gemeindefschutz der jeweiligen Gemeinde übernimmt bei Ereignissen, die für die Sicherheit in Liechtenstein relevant sind, lokal zu erbringende Leistungen zum Schutz und zum Wohl der Bevölkerung. Je nach Ereignis übernimmt der Gemeindefschutz unterschiedliche Aufgaben. Zentral sind es vier Leistungsaufträge:



- Notfalltreffpunkte
- Evakuierung
- Verpflegung
- Notunterkünfte und Betreuung

Das Reglement Gemeindefschutz Balzers regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Gemeindefschutzes Balzers. Im Fokus stehen dabei die Rechte und Pflichten der Leitung Gemeindefschutz Balzers sowie der Einsatzteams Gemeindefschutz Balzers.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat genehmigt das Reglement Gemeindefschutz Balzers. Es tritt per 1. September 2022 in Kraft.

### 3. Sportstättenkonzept der Gemeinde Balzers

Die Sportanlagen Rheinau sind in die Jahre gekommen und bedürfen einer umfangreichen Ertüchtigung. Das Projekt soll jedoch ganzheitlich abgearbeitet werden und sieht folgende Teilprojekte vor:

Phase 1: Sportstättenkonzept der Gemeinde Balzers  
(Welche Sportarten sollen wo in Balzers ermöglicht werden?)

Phase 2: Konzept Sportanlagen Rheinau  
(Welche Sportarten und deren Anforderungen?)

Phase 3: Planungsphase Sportanlagen Rheinau  
(bis zum fertigen Bauprojekt mit Etappierung)

Phase 4: Bauphase Sportanlagen Rheinau (voraussichtlich in Etappen)

Die Arbeitsgruppe «Sportstättenkonzept» hat für ihre Arbeit die heutigen Gegebenheiten und bisherigen Abklärungen (u. a. «Balzers Mitte», Projekt «Dorfplatz» und «Entwicklungskonzept Sportanlage Rheinau» berücksichtigt. Für ergänzende Informationen, unter anderem für die Sportart Leichtathletik, wurden die Schulen und der Turnverein miteinbezogen.

Die Arbeitsgruppe hat das Sportstättenkonzept der Gemeinde Balzers abgeschlossen. Das Sportstättenkonzept der Gemeinde Balzers wie auch der Abschlussbericht für Phase 1 wird dem Gemeinderat vorgelegt.

Der Gemeinderat weist darauf hin, dass für das weitere Vorgehen in geeigneter Form die Nutzer des Sportplatzes einbezogen werden müssen. Der Einbezug der betroffenen Vereine und Organisationen ist zwingend notwendig.

**Beschluss** (einstimmig)

Die bisherige Arbeitsgruppe wird beauftragt, mit der Phase 2, Konzept Sportanlagen Rheinau, zu starten. Dazu erarbeitet sie zuhanden des Gemeinderates zeitnah einen Vorschlag für die Projektorganisation, das geplante Vorgehen mit Terminplan und den zweckmässigen Einbezug der Nutzer. Die Arbeitsgruppe soll für diese Tätigkeit externe Fachleute für die Sportplatzgestaltung beziehen.

### 4. "Frühe Förderung" – Strategiekonzept

Im Jahr 1998 wurde das Leitbild der Gemeinde Balzers erarbeitet. Dies ist schon eine Weile her, dennoch lassen sich nach wie vor Gedanken für die „Frühe Förderung“ ableiten. In den Bereichen Bildung, Finanzen und Verwaltung, Identität und Soziales wurden unter anderem folgende Grundsätze formuliert:



### **Bildung, Grundsatz 1:**

Frau und Mann nehmen am gesellschaftlichen (und beruflichen) Leben als gleichberechtigte Partner teil. Dabei sollen Kinder nicht benachteiligt werden, sondern günstige familiäre und gesellschaftliche Bedingungen für ihre Entwicklung haben.

### **Bildung, Grundsatz 2:**

Die Integration aller Kinder wird auch ausserhalb der Schule gefördert.

### **Bildung, Grundsatz 3:**

Die Gemeinde sorgt für geeignete Aufenthaltsorte für alle Altersgruppen.

### **Finanzen und Verwaltung, Grundsatz 2::**

Die Gemeinde beschränkt sich auf die Ausführung ihrer eigentlichen, nicht auf andere übertragbaren Kernaufgaben in den einzelnen Aktionsbereichen und fördert die Privatisierung von bisher darüber hinaus wahrgenommenen Aufgaben.

### **Identität, Grundsatz 1:**

Gemeinsame Ziele und Aktionen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen stellen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Gemeindesinns dar. Sie wirken integrativ und stiften damit Identität.

### **Soziales, Grundsatz 2:**

Die Gemeinde unterstützt alle Einwohnerinnen und Einwohner, besonders die sozial Schwächeren, in schwierigen Lebenssituationen.

### **Soziales, Grundsatz 3:**

Die Gemeinde fördert und unterstützt soziale Privatinitiativen.

Aus diesen Grundsätzen wurden Leitlinien und Entwicklungsziele abgeleitet. Viele dieser Entwicklungsziele wurden angegangen oder realisiert. Eine fokussierte Bedürfnisabklärung von Familien mit kleinen Kindern hat jedoch nie stattgefunden. Im Bereich der Angebote für Eltern mit Kindern von 0 - 5 wurden durch die Gemeinde verschiedene Träger, Institutionen und Vereine unterstützt. Eine Gesamtstrategie, wie etwa für die Jugendarbeit oder den Seniorenbereich wurde jedoch nicht verfolgt. Diese Lücke soll nun dieses Konzept schliessen.

Da bei diesem Thema verschiedene Aufgabenbereiche der Gemeinde hineinspielen, wurde beschlossen, dem Gemeindegrossrat die Koordination zu übergeben und nach Bedarf andere Kommissionen der Gemeinde sowie Landesstellen miteinzubeziehen. Zudem wird eine engere Zusammenarbeit mit der Koordinations- und Beratungsstelle Frühe Förderung (KBFF) angestrebt.

Schlussendlich wurde zur Erarbeitung dieses Konzeptes Frühe Förderung eine eigene Arbeitsgruppe vom Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 29. September 2021 eingesetzt. Darin bestellt wurden folgende Personen:

- Bettina Eberle-Frommelt, Vorsitzende Gemeindegrossrat (Vorsitz)
- Lukas Laternser, Gemeindegrossrat Balzers, Delegierter «Frühe Förderung»
- Matthias Eberle, Vorsitzender Gesellschaftskommission
- Linda Brunhart, Gesellschaftskommission

Der Auftrag der Arbeitsgruppe war die Erarbeitung eines Konzeptes, das folgende Punkte beinhaltet:

1. Darstellung von Entwicklungszielen, welche aufzeigen, wohin sich die Gemeinde im Bereich der Frühen Förderung entwickeln soll.
2. Klarheit schaffen, welche Rolle die Gemeinde im Bereich der Frühen Förderung übernehmen soll und kann.
3. Das Konzept soll die Basis bilden, um den verschiedenen Anbietern für Frühe Förderung die Möglichkeit zur Vernetzung zu geben.

Familien sind die wichtigsten Orte für die kleinen Kinder. Hier findet ein grosser Teil der Frühen Förderung statt. Damit Familien tragfähig sind und ihre Aufgaben in der Erziehung der Kinder gut meistern können, braucht es in Balzers familien- und kindgerechte Bedingungen.

Kleine Kinder sind von Geburt an neugierig und lernen gerade in den ersten Lebensjahren in beeindruckender Geschwindigkeit. Diesen natürlichen Entwicklungsdrang der kleinen Kinder will die Gemeinde unterstützen. Damit alle Kinder gute Entwicklungschancen haben, braucht es diese Strategie.

Die Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen für kleine Kinder. Die Überlegungen zur Frühen Förderung werden den Interessen und den Bedürfnissen der kleinen Kinder und ihrer Eltern gerecht und stärken die Eltern sowie die nahen Bezugspersonen in ihrer Erziehungsfunktion, damit negative Folgen abgefedert oder möglichst ganz vermieden werden können.

Investitionen in die Frühe Förderung zahlen sich aus, nicht nur hinsichtlich ihres qualitativen Nutzens für die kleinen Kinder, sondern auch aus volkswirtschaftlicher Sicht. Je später Massnahmen gesetzt werden, desto teurer kommen diese zu stehen. Mit den vorgesehenen Massnahmen kann die Gemeinde Balzers die gesunde und altersgerechte Entwicklung von kleinen Kindern unterstützen, Fehlentwicklungen vorbeugen und ihre finanziellen Mittel wirksam einsetzen. Frühe Förderung ist deshalb auch ein wichtiges Instrument der Gesundheitsvorsorge und Armutsprävention.

Mit der Umsetzung der hier entwickelten strategischen Schwerpunkte kann die Gemeinde Balzers eine kohärente Politik zugunsten ihrer jüngsten Einwohnerinnen und Einwohner betreiben. Die Strategie beschreibt die Vision für kleine Kinder in unserer Gemeinde und zeigt auf, wie im vernetzten und interdisziplinären Handeln gemeinsame Ziele erreicht werden können. Die Strategie zeigt auf, wo Qualität in der Frühen Förderung erforderlich ist. Mit deren Umsetzung kann die Gemeinde einen Beitrag zur Bereitstellung, Unterstützung und zur Qualitätssicherung im Bereich der Frühen Förderung sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten (vgl. Stern et al, 2019, Jacobs Foundation 2012).

Die Arbeitsgruppe Frühe Förderung beantragt beim Gemeinderat der Gemeinde Balzers:

1. Die Genehmigung des vorliegenden Strategiekonzeptes „Frühe Förderung“ für die Gemeinde Balzers
2. Mit der Umsetzung des Strategiekonzeptes „Frühe Förderung“ bis auf Weiteres die Koordinationsperson „Frühe Förderung“ (aktuell Lukas Laternser, Schulleiter-Stellvertreter) zu beauftragen.

#### **Beschluss** (einstimmig)

1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Strategiekonzept „Frühe Förderung“ für die Gemeinde Balzers.
2. Der Gemeinderat beauftragt bis auf Weiteres die Koordinationsperson „Frühe Förderung“ (aktuell Lukas Laternser, Schulleiter-Stellvertreter) mit der Umsetzung des Strategiekonzeptes „Frühe Förderung“.

## **5. Balzner Neujahrsblätter**

Seit 1995 erscheinen die «Balzner Neujahrsblätter». So konnte am 5. Januar 2022 zum gewohnten Zeitpunkt der 28. Jahrgang der Öffentlichkeit präsentiert werden. Aufgrund der im Zusammenhang mit der Pandemie bestehenden Massnahmen geschah das erneut per «Livestream». So sehr zu bedauern war, dass das geschätzte Zusammensein vieler Besu-



cherinnen und Besucher an diesem Anlass zum Jahresbeginn nicht möglich war, stiess der Livestream auf grosses Interesse.

Die Gemeinde Balzers unterstützt seit 2015 die Herausgabe der «Balzner Neujahrsblätter» mit einem jährlichen Beitrag von CHF 20'000.00. Ebenfalls wurden die Kosten der Präsentation von der Gemeinde übernommen. Durch diese Unterstützung wird die kostenlose Abgabe der Publikation an die Bevölkerung von Balzers ermöglicht. Die positive Haltung der Gemeinde war und ist die wesentliche Grundlage, dass die «Balzner Neujahrsblätter», die in ihrer Art in der ganzen Region einzigartig sind, in dieser Qualität erscheinen können.

Das Redaktionsteam ersucht den Gemeinderat, die Ausgabe des 29. Jahrgangs, die am 5. Januar 2023 der Öffentlichkeit im traditionellen Rahmen vorgestellt werden soll, wie die Ausgaben der Vorjahre wiederum mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 zu unterstützen und die Kosten der Präsentation zu übernehmen.

Das Redaktionsteam ist überzeugt, dass auch die neue Ausgabe auf grosses Interesse bei der Bevölkerung stossen wird und die «Balzner Neujahrsblätter» einen wichtigen Beitrag dazu leisten können, das Wissen über unser Dorf und damit die Identifikation mit ihm zu fördern.

Im Voranschlag 2023 wird für die «Balzner Neujahrsblätter» ein Betrag von CHF 22'000.00 berücksichtigt.

Es wird beantragt, die Herausgabe der 29. Auflage der «Balzner Neujahrsblätter» mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 zu unterstützen und die Kosten der Präsentation zu übernehmen.

**Beschluss** (einstimmig)

Die Gemeinde Balzers unterstützt die Herausgabe der 29. Auflage «Balzner Neujahrsblätter» mit einem Beitrag von CHF 20'000.00 und übernimmt die Kosten der Präsentation.

## 6. Finanzen – LMM Quartalsbericht 2/2022

Die Gemeinde Balzers verfügt über liquide Mittel, die es ertragsbringend und sicher anzulegen gilt. Das Anlagereglement der Gemeinde sieht vor, dass dem Gemeinderat periodisch Bericht über den aktuellen Stand der Vermögensanlagen zu erstatten ist. Als externe Controlling-Firma wurde die LMM Investment Controlling AG, Vaduz, beauftragt. Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und kontrolliert die Einhaltung des Anlagereglements.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt den internen Bericht sowie den Quartalsbericht der LMM Investment Controlling AG, Vaduz, über die Vermögensverwaltung der Gemeinde Balzers per 30. Juni 2022 zur Kenntnis.

## 7. Klimastrategie Liechtenstein 2050

Die Regierung hat die öffentliche Konsultation zur Klimastrategie 2050 gestartet. Die Klimastrategie 2050 definiert konkrete und griffige Massnahmen, um die Klimaziele Liechtensteins zu erreichen. Als Grundlage für die Klimastrategie 2050 dient die von der Regierung verabschiedete Klimavision 2050 und Energiestrategie 2030. Die Klimastrategie 2050 enthält eine Sammlung wirkungskräftiger Ziele und Massnahmen, um die Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen.

Im Rahmen des Übereinkommens von Paris hat Liechtenstein zugesagt, seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Mit Blick auf die internationalen Entwicklungen, den technologischen Fortschritt und die hohe

Dringlichkeit gemäss Weltklimarat schlägt die Regierung vor, das Reduktionsziel auf 50 Prozent zu erhöhen. Die Klimastrategie 2050 zeigt diejenigen Massnahmen auf, die zusätzlich zu den bereits festgelegten Massnahmen der Energiestrategie 2030 für die Zielerreichung notwendig sind.

Die Regierung ist sich bewusst, dass dieses ambitioniertere Ziel eine grosse Herausforderung für unser Land darstellt. Gleichzeitig ist sie aber überzeugt, dass ein konkreter Massnahmenplan für die Bevölkerung und unseren Wirtschaftsstandort eine Chance ist und die nötige Planungssicherheit gibt. Dies gerade auch im Hinblick auf die Anforderungen des Green Deals der EU und die Abhängigkeit der Öl- und Gasförderländer.

Die Klimastrategie 2050 wurde den Gemeinden zugestellt. Die Gemeinden werden gebeten, zuhänden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 19. August 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

#### **Beschluss** (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt die Klimastrategie Liechtenstein 2050 zur Kenntnis und gibt zuhänden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt folgende Stellungnahme ab:

Die von der Regierung vorgeschlagene Klimastrategie Liechtenstein 2050 ist sehr begrüensenswert. Die Gemeinde Balzers ist positiv erfreut über die Zielsetzung in Themenbereichen, die bis anhin noch in keiner Strategie oder Vision des Landes Platz fanden.

In einigen Bereichen muss und kann aber noch mehr getan und versucht werden, um die postulierten Ziele auch zu erreichen.

Die Gemeinde Balzers begrüsst die Stellungnahme des Vereins integrity.earth und die rot markierten Ergänzungen der Energiekommission Balzers und hofft auf einen offenen Dialog, um gemeinsam die Energiewende voranzubringen.

### **8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG), des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG) zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1157**

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage befasst sich mit der Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG), des Personenfreizügigkeitsgesetzes (PFZG) und des Ausländergesetzes (AuG). Die Teilrevisionen dieser Gesetze sind im Hinblick auf die Durchführung der EU-Verordnung 2019/1157 notwendig, deren Übernahme ins EWR-Recht gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist.

Mit der Teilrevision des HSchG wird die Grundlage für die Einführung der biometrischen Identitätskarte gelegt. Mit dieser und weiteren Massnahmen werden die Personalausweise/Identitätskarten innerhalb des EWR vereinheitlicht. Auf diese Weise sollen unter anderem Fälschungen erschwert, die Sicherheit erhöht und damit das Reisen innerhalb Europas erleichtert werden.

Im PFZG werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erfüllung einheitlicher Mindeststandards für die Aufenthaltsausweise, die an Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates herausgegeben werden, angepasst. Da das PFZG gemäss Art. 2 sowohl für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates des EWR als auch der Schweiz gilt und aus Kostenüberlegungen kein zusätzlicher Aufenthaltsausweistyp geschaffen werden soll, sollen diese Aufenthaltsausweise auch für Staatsangehörige der Schweiz Anwendung finden.

Im Ausländergesetz ist schliesslich der Adressatenkreis für den biometrischen Aufenthaltsausweis neu zu regeln. Heute erhalten Familienangehörige von Staatsangehörigen des EWR oder der Schweiz, die Drittstaatenangehörige sind, den gleichen Aufenthaltsausweis

wie Staatsangehörige des EWR oder der Schweiz. Künftig muss zwingend allen Drittstaatsangehörigen ein biometrischer Aufenthaltsausweis ausgestellt werden. Diese Ausweise sind aber mit einheitlichen Codes resp. Bezeichnungen zu versehen, aus denen hervorgeht, dass ihre Inhaber Freizügigkeitsrechte ableiten.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 7. Juni 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Heimatschriftengesetzes (HSchG), des Gesetzes über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG) sowie des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG) zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1157 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Amtsstellen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 19. August 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

## 9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes

Als Antwort auf die Bedrohung von Mensch und Ökosystemen infolge des Klimawandels hat die internationale Staatengemeinschaft mit dem Übereinkommen von Paris beschlossen, die globale Temperaturerhöhung gegenüber der vorindustriellen Zeit auf deutlich unter 2 °C, möglichst jedoch auf 1.5 °C, zu beschränken. Liechtenstein hat das Übereinkommen 2017 ratifiziert und sich damit verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen bis 2030 auf 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren, wobei zumindest 30 % durch Reduktionsmassnahmen im Inland zu erreichen sind. Das Klimaziel und die entsprechenden Reduktionsziele Liechtensteins wurden auf Gesetzesstufe im Emissionshandelsgesetz verankert.

Anfang 2022 hat der Weltklimarat den sechsten Sachstandsbericht veröffentlicht und die Dringlichkeit seiner Botschaften erhöht. Vor diesem Hintergrund sollen im Sinne der in der Klimastrategie verankerten Zielsetzung die Werte angehoben und die Treibhausgase um weitere 10 % und damit um insgesamt 50 % bis 2030 reduziert werden. Die Klimastrategie wird parallel zu dieser Vorlage einer öffentlichen Konsultation unterzogen. Das Emissionshandelsgesetz ist in diesem Punkt entsprechend anzupassen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 24. Mai 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Emissionshandelsgesetzes wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 19. August 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt und befürwortet. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

## **10. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren (Durchführung der Verordnung (EU) 2019/515)**

Ziel der Verordnung (EU) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ist es, dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung mehr Geltung zu verschaffen.

Dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zufolge dürfen EWR-Mitgliedstaaten (Mitgliedstaat) den Verkauf von Waren, die nicht unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) fallen und die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, in ihrem Hoheitsgebiet grundsätzlich nicht verbieten. Auf Basis der Verordnung (EU) 2019/515 werden klare Verfahren festgelegt, um den freien Verkehr von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind, zu gewährleisten.

Die Verordnung wird nach ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Gewisse Bestimmungen bedürfen jedoch einer Durchführung im nationalen Recht, was eine Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren erfordert.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Juli 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren (Durchführung der Verordnung (EU) 2019/515) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt bis 6. September 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

### **Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Inneres, Wirtschaft und Umwelt schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt) wird verzichtet.

## **11. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes (Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht)**

Der Staatsgerichtshof hat mit Urteil vom 10. Mai 2021 zu StGH 2020/097 entschieden, dass die Unzulässigkeit der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare gegen Art. 8 i.V.m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstösst. Deshalb hob der Staatsgerichtshof Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes – kundgemacht in LGBl. 2021 Nr. 237 am 13. Juli 2021 – als EMRK- und verfassungswidrig auf. Die Rechtswirksamkeit der Aufhebung dieser Bestimmung wurde um ein Jahr nach Kundmachung aufgeschoben.

Die Regierung hat mit einer entsprechenden Vorlage vorgeschlagen, die Stiefkindadoption für eingetragene Partner/innen und Lebensgefährte/innen durch Anpassungen im Partnerschaftsgesetz sowie im Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) rechtlich zu verankern, damit die vom Staatsgerichtshof gerügte Ungleichheit beseitigt wird.

Der Landtag hat im Mai dieses Jahres zwar der neu geschaffenen Bestimmung im Partnerschaftsgesetz zur Stiefkindadoption durch eingetragene Partner/innen (Art. 24a) zugestimmt, die Abänderung in Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes, wonach die gemeinsame

Adoption und Fortpflanzungsmedizin für eingetragene Partner/innen weiterhin ausgeschlossen sein sollte, hingegen abgelehnt.

Aufgrund dessen wird Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes mangels Ersatzregelung am 13. Juli 2022 ausser Kraft treten und damit das Verbot der gemeinsamen Adoption und der Fortpflanzungsmedizin im Partnerschaftsgesetz aufgehoben. Damit steht das Partnerschaftsgesetz im Widerspruch zum ABGB, welches die gemeinsame Adoption nur Ehegatten ermöglicht.

Da die vom Landtag intendierte Gleichstellung von heterosexuellen und homosexuellen Paaren im Adoptionsrecht somit nicht gesetzlich verankert ist, ergibt sich ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit der gegenständlichen Vorlage soll Rechtssicherheit geschaffen werden, indem das ABGB und das Partnerschaftsgesetz dahingehend angepasst werden, dass im Adoptionsrecht eine völlige Gleichstellung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren erreicht wird.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 5. Juli 2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes (Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz bis 30. September 2022 ihre Stellungnahme abzugeben.

**Beschluss** (einstimmig)

Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Infrastruktur und Justiz schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Infrastruktur und Justiz) wird verzichtet.

**Schluss der Sitzung** 20.15 Uhr



Désirée Bürzle  
Vizevorsteherin



Norbert Foser  
Gemeinderat



Hildegard Wolfinger  
Protokoll

**Tag der Kundmachung: Freitag, 9. September 2022**